



Brüssel, den 31.5.2017
COM(2017) 285 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT,
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN
AUSSCHUSS DER REGIONEN**

Bericht über die Wettbewerbspolitik 2016

{SWD(2017) 175 final}

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN

Bericht über die Wettbewerbspolitik 2016

1. Einführung

Die Wettbewerbspolitik stützt sich auf rechtliche und wirtschaftliche Grundsätze und wird häufig mit diesen beiden sehr wichtigen Aspekten in Verbindung gebracht. Wettbewerbspolitik ist jedoch mehr: Sie wirkt sich direkt auf das Leben der Menschen aus. Eines ihrer wichtigsten Anliegen ist die Förderung offener Märkte, damit jeder – Bürger und Unternehmen – einen gerechten Anteil an den Früchten des Wachstums erhalten kann.

In seiner Rede zur Lage der Union im Jahr 2016 erklärte der Präsident der Europäischen Kommission Jean-Claude Juncker: *„Zu den einheitlichen Rahmenbedingungen gehört ebenso, dass Verbraucher in Europa vor Kartellen und Marktmissbrauch durch mächtige Unternehmen geschützt werden. ... Die Kommission achtet auf diese Steuerfairness. Das ist die soziale Seite des Wettbewerbsrechts. Und genau dafür steht Europa.“*¹ Die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zeigt, dass alle, wie reich und mächtig sie auch sein mögen, sich an die Regeln halten müssen.

Wettbewerbspolitik allein kann nicht für eine gerechtere Wirtschaft sorgen, aber die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts stellt eines sicher: Wir treten für die Verbraucher ein. Die Wettbewerbspolitik trägt zu einer Gesellschaft bei, in der die Menschen Wahlmöglichkeiten haben. Sie fördert Innovation und verhindert den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen. Darüber hinaus veranlasst sie Unternehmen dazu, knappe Ressourcen optimal zu nutzen und leistet so einen Beitrag zur Bewältigung weltweiter Herausforderungen wie des Klimawandels.

Alle Beschlüsse der für die Durchsetzung des europäischen Wettbewerbsrechts zuständigen Akteure, d. h. der Kommission und der nationalen Wettbewerbsbehörden, bestätigen, dass die Europäische Union eine Rechtsgemeinschaft ist. Außerdem zeigen sie der Zivilgesellschaft, dass diese Politik dem gemeinsamen Wohl dienen und den Bürgern konkrete Vorteile bieten kann.

Im Jahr 2016 war die Wettbewerbspolitik der Kommission auf viele unterschiedliche Politikbereiche ausgerichtet und trug dazu bei, dass auf den Märkten fairere Bedingungen für alle herrschten. Gleichzeitig unterstützte die Wettbewerbspolitik die Maßnahmen der Kommission zur Umsetzung wichtiger politischer Prioritäten wie der Schaffung eines vernetzten digitalen Binnenmarkts, eines vertieften und faireren Binnenmarkts und einer integrierten und klimafreundlichen Energieunion.

In einer globalisierten Wirtschaft ist auch eine globale Wettbewerbskultur erforderlich. Die Kommission arbeitet daher eng mit anderen EU-Institutionen, internationalen Organisationen und Wettbewerbsbehörden in aller Welt zusammen. So können die Vorteile eines fairen Wettbewerbs gemehrt werden und in Europa und weltweit zum Tragen kommen.

¹ Rede zur Lage der Union 2016 (http://ec.europa.eu/priorities/state-union-2016_de).

2. Gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle: Wie trägt die Beihilfenkontrolle zur Bewältigung dieser Herausforderung bei?

Eine der wichtigsten Aufgaben der Kommission und insbesondere des für Wettbewerb zuständigen Kommissionsmitglieds besteht darin, für eine einheitliche Anwendung der EU-Vorschriften auf alle im EU-Binnenmarkt tätigen Unternehmen zu sorgen, unabhängig von deren Größe, Branche oder Nationalität. Nur so können gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden. Deshalb hat die Kommission in den vergangenen Jahrzehnten die Vorschriften über staatliche Beihilfen durchgesetzt.

Maßnahmen gegen selektive Steuervergünstigungen

Dieser Ansatz gilt auch für steuerliche Beihilfen. Wenn bestimmte Unternehmen Steuern vermeiden können, ist es für Unternehmen, die ihre Steuern zahlen, schwierig, mit ihnen unter gleichen Bedingungen zu konkurrieren. Eine steuerliche Sonderbehandlung eines Unternehmens verschafft diesem einen Vorteil, der durchaus mit einer finanziellen Zuwendung vergleichbar ist. Aus diesem Grund gelten die Beihilfenvorschriften für Steuerbefreiungen genauso wie für jede andere Art von Beihilfen. Die Kommission ist sehr aktiv gegen unzulässige staatliche Beihilfen vorgegangen, die durch Steuervorbescheide² gewährt wurden. Im August 2016 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass Irland Apple unrechtmäßig Steuervergünstigungen gewährt hat, die nach den EU-Beihilfenvorschriften nicht zulässig sind.³

Wie Steuervorbescheide staatliche Beihilfe enthalten können: der Apple-Beschluss

Die Kommission stellte fest, dass die von Apple ab dem Jahr 1991 in Irland entrichteten Steuern durch zwei von Irland erteilte Steuervorbescheide künstlich erheblich verringert wurden. Mit den Vorbescheiden wurde eine Methode zur Berechnung der in Irland steuerpflichtigen Gewinne von zwei dort ansässigen Unternehmen der Apple-Gruppe (Apple Sales International und Apple Operations Europe) gebilligt, die nicht der wirtschaftlichen Realität entsprach: Nahezu die gesamten von den beiden Unternehmen im Verkaufsbereich verzeichneten Gewinne wurden intern jeweils einem nicht in Irland gelegenen „Head Office“ zugewiesen, das nur auf dem Papier bestand, da es in keinem anderen Land der Welt physisch präsent war oder Beschäftigte hatte, und somit niemals in der Lage gewesen wäre, diese Gewinne zu erwirtschaften. Aufgrund der in den Steuervorbescheiden genehmigten Gewinnzurechnungsmethode entrichtete Apple für seine Gewinne erheblich weniger Steuern als andere Unternehmen in Irland. Diese selektive steuerliche Behandlung ermöglichte es Apple, im Jahr 2003 auf seine in Europa erzielten Gewinne einen effektiven Körperschaftsteuersatz von nur 1 % zu zahlen, der bis 2014 auf 0,005 % sank.

Nach den EU-Beihilfenvorschriften ist die selektive steuerliche Behandlung von Apple in Irland nicht zulässig, da sie Apple einen wesentlichen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen verschafft, die den regulären nationalen Steuervorschriften unterliegen. Die Kommission kann die Rückforderung unzulässiger staatlicher Beihilfen für die zehn Jahre vor ihrem ersten (2013) an Apple gerichteten Auskunftersuchen anordnen. Irland muss nun Steuern von bis zu 13 Mrd. EUR, die Apple für die Jahre 2003 bis 2014 in Irland nicht entrichtet hat, zuzüglich Zinsen zurückfordern.

² Siehe Beschluss der Kommission vom 21. Oktober 2015 in der Sache SA.38374 – Mutmaßliche Beihilfe für Starbucks (http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_38374); Beschluss der Kommission vom 21. Oktober 2015 in der Sache SA.38375 – Mutmaßliche Beihilfe für FFT – Luxemburg (http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_38375); Beschluss der Kommission vom 11. Januar 2016 in der Sache SA.37667 – Steuerbefreiung für Mehrgewinne in Belgien (http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_37667).

³ Beschluss der Kommission vom 30. August 2016 in der Sache SA.38373 – Mutmaßliche Beihilfe für Apple (http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_38373).

Nach den EU-Beihilfenvorschriften müssen nicht mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfen grundsätzlich zurückgefordert werden, um die durch die Beihilfe verursachte Verfälschung des Wettbewerbs zu beseitigen. Durch die Rückforderung wird das betreffende Unternehmen nicht bestraft, und es werden keine Geldbußen verhängt. Die Rückforderung stellt lediglich die Gleichbehandlung gegenüber anderen Unternehmen wieder her. Außerdem unterliegen alle Beschlüsse der Kommission der Kontrolle durch die EU-Gerichte. Auch wenn ein Mitgliedstaat ein Rechtsmittel gegen einen Beschluss der Kommission einlegt, muss er die unzulässige staatliche Beihilfe zurückfordern, es sei denn, er beantragt und erhält eine einstweilige Anordnung des Gerichtshofs der Union zur Aussetzung der Rückforderung. Um seine Rückforderungspflicht bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Gerichtshof zu erfüllen, kann der Mitgliedstaat zum Beispiel den zurückgeforderten Betrag auf ein Treuhandkonto einzahlen.

Im September leitete die Kommission auch ein Verfahren zur eingehenden Prüfung der steuerlichen Behandlung der Unternehmensgruppe GDF Suez (heute Engie) durch Luxemburg ein.⁴ Die Kommission hat Bedenken, dass mehrere von Luxemburg erteilte Steuervorbescheide GDF Suez möglicherweise einen unfairen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen verschafft haben und somit gegen die EU-Beihilfenvorschriften verstoßen.⁵ Zudem führte die Kommission zwei Untersuchungen weiter, die von Luxemburg erteilte Steuervorbescheide für McDonald's⁶ bzw. eine Verrechnungspreisvereinbarung zwischen Luxemburg und Amazon⁷ betrafen.

Zur wirksamen Ergänzung ihrer Durchsetzungsmaßnahmen hat die Kommission ein EU-weit koordiniertes Vorgehen gegen Steuervermeidung vorgeschlagen, das sich auf die von der OECD im Herbst 2015 entwickelten internationalen Standards stützt. Zu diesem Zweck nahm die Kommission im Januar ein ehrgeiziges Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidung⁸ an, um den Mitgliedstaaten Unterstützung für entschlossene und koordinierte Maßnahmen gegen die Steuervermeidung zu bieten und sicherzustellen, dass Unternehmen dort Steuern zahlen, wo sie ihre Gewinne in der EU erzielen.

Im April nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie an, nach der innerhalb und außerhalb der EU ansässige multinationale Unternehmensgruppen länderspezifische Berichte über Gewinne und entrichtete Steuern sowie weitere Informationen veröffentlichen müssen.⁹ Solche Berichte werden den Bürgern die Möglichkeit bieten, sich über die steuerlichen Strategien von multinationalen Unternehmen und deren Beitrag zum Wohlstand des betreffenden Landes zu informieren, und damit den Weg für eine größere Transparenz bei der Körperschaftssteuer ebnen.

⁴ Beschluss der Kommission vom 19. September 2016 zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens in der Sache SA.44888 – Mögliche Beihilfe zugunsten von GDF Suez (http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_44888).

⁵ Weitere Informationen finden Sie in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, die diesem Bericht beigelegt ist.

⁶ Sache SA.38945 – Mutmaßliche Beihilfe für McDonald's – Luxemburg (http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_38945).

⁷ Sache SA.38944 – Mutmaßliche Beihilfe für Amazon (http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_38944).

⁸ Siehe http://ec.europa.eu/taxation_customs/business/company-tax/anti-tax-avoidance-package_de.

⁹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (COM(2016) 198 final, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52016PC0198>).

Größere Transparenz und Rechtssicherheit nach Abschluss der Initiative zur Modernisierung des Beihilferechts

Transparenz ist wichtig, denn sie fördert die verantwortungsvolle Verwendung von Steuergeldern. Sie ist auch ein entscheidender Bestandteil der 2012 eingeleiteten Initiative zur Modernisierung des Beihilferechts, die Rechtssicherheit schaffen und den bürokratischen Aufwand für Behörden und Unternehmen verringern soll.¹⁰ Eine Möglichkeit zur Förderung der Transparenz besteht darin, den Marktteilnehmern Zugang zu relevanten Informationen über die von den Mitgliedstaaten gewährten staatlichen Beihilfen zu verschaffen.

Nach den neuen Vorschriften sind die Bewilligungsbehörden aller Ebenen verpflichtet, Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 EUR zu erteilen. Ab Juli 2016 bzw. ab dem Datum der Beihilfegewährung haben die Behörden sechs Monate Zeit, um in einer Datenbank mit Suchfunktion Angaben über die Identität der einzelnen Empfänger und die gewährten Beihilfen zu veröffentlichen.¹¹ Transparenz geht mit der vereinfachten Anwendung der Beihilfavorschriften Hand in Hand, denn nun ist es für die Mitgliedstaaten leichter, Beihilfen ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission zu gewähren.

Im Mai veröffentlichte die Kommission die Bekanntmachung über den Begriff der staatlichen Beihilfe¹², die Behörden und Unternehmen bei der Beurteilung, ob eine öffentliche Finanzierung in den Anwendungsbereich der EU-Beihilfenkontrolle fällt, eine Orientierungshilfe bieten soll. Die Mitteilung, die einer der letzten Bausteine der Initiative zur Modernisierung des EU-Beihilferechts ist, enthält klare Erläuterungen zu allen Aspekten des Begriffs der staatlichen Beihilfe. Besonders wichtig ist sie für die Förderung öffentlicher Investitionen, da sie Mitgliedstaaten und Unternehmen hilft, öffentliche Finanzierungen so auszugestalten, dass weder eine Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt noch eine Verdrängung privater Investitionen droht. Im Einklang mit der Investitionsoffensive der Kommission für Europa wird dies zu einer größtmöglichen Wirksamkeit von Investitionen als Motor für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung beitragen.¹³

3. Mehr Wettbewerb und Innovation im digitalen Binnenmarkt

Der Markt für digitale Dienste hat sich rasch zu einem für die europäischen Verbraucher besonders wichtigen Bereich entwickelt. Digitale Technologien können niedrige Preise, eine große Auswahl und rasch fortschreitende Innovationen ermöglichen, doch ob die Verbraucher tatsächlich davon profitieren, hängt davon ab, wie der Markt funktioniert. Die Wettbewerbspolitik soll eine faire Behandlung der Verbraucher gewährleisten und mächtige Unternehmen daran hindern, Absprachen zu treffen, die die Preise nach oben treiben, Innovation ersticken oder Menschen die Freiheit nehmen, die Erzeugnisse zu wählen, die sie möchten.

Somit geht es beim digitalen Binnenmarkt um weit mehr als um die Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz. Der digitale Binnenmarkt bietet jedem eine faire Chance auf eine Teilhabe an den Vorteilen der technologischen Entwicklung und verschafft den Verbrauchern mehr Kontrollmöglichkeiten.

¹⁰ Siehe http://ec.europa.eu/competition/state_aid/modernisation/index_en.html.

¹¹ Die Liste der Empfänger und sonstige Angaben über Beihilfen sind auf folgender Website veröffentlicht: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>.

¹² Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1; http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2016.262.01.0001.01.DEU&toc=OJ:C:2016:262:TOC).

¹³ Siehe https://ec.europa.eu/priorities/jobs-growth-and-investment/investment-plan_de.

Der elektronische Geschäftsverkehr ist ein Paradebeispiel dafür. 2015 haben mehr als die Hälfte aller erwachsenen EU-Bürger – in einigen Mitgliedstaaten sogar mehr als 80 % – Verbrauchsgüter oder Dienstleistungen über das Internet bestellt. Der elektronische Geschäftsverkehr hat sich zu einer wichtigen Triebkraft für Preistransparenz und Preiswettbewerb entwickelt. Er bietet den Verbrauchern eine größere Auswahl und mehr Möglichkeiten, das jeweils beste Angebot zu finden, und fördert dadurch Wettbewerb und Innovation. Der Online-Handel schafft zwar neue Chancen für Unternehmen, aber die haben es auf den sich rasch wandelnden elektronischen Handelsplätzen nicht immer leicht. Alle online tätigen Unternehmen – z. B. Einzel- und Vertriebshändler, aber auch Hersteller und Schöpfer von Inhalten – stehen derzeit vor erheblichen neuen Herausforderungen. Im Jahr 2015 leitete die Kommission im Rahmen ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt eine Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel ein, die zu einem besseren Verständnis der damit verbundenen Herausforderungen und Chancen beiträgt.¹⁴

Die Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel: erste Ergebnisse und Folgemaßnahmen

Im September 2016 veröffentlichte die Kommission die ersten Ergebnisse der Sektoruntersuchung. Die Kommission holte im Zuge dieser Untersuchung von knapp 1800 Unternehmen, die im elektronischen Handel mit Verbrauchsgütern und digitalen Inhalten tätig sind, Informationen ein und prüfte rund 8000 Vertriebsvereinbarungen. Der Zwischenbericht bestätigt die wachsende Bedeutung des elektronischen Handels. Insbesondere beim Online-Verkauf von Verbrauchsgütern und bei Lizenzvereinbarungen wurden aber auch Geschäftspraktiken festgestellt, die den Wettbewerb im Internet beschränken könnten. Die Kommission kann fallspezifische Untersuchungen von Geschäftspraktiken einleiten, die möglicherweise Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken geben. Der Zwischenbericht war Gegenstand einer öffentlichen Konsultation, die am 18. November 2016 abgeschlossen wurde.

Im März veröffentlichte die Kommission ihre ersten Ergebnisse zum Geoblocking, das im elektronischen Handel in der EU besonders für digitale Inhalte weitverbreitet ist. Fast 60 % der an der Konsultation teilnehmenden Anbieter digitaler Inhalte haben mit den Rechteinhabern Geoblocking vereinbart. Wenn Geoblocking auf Vereinbarungen zwischen Lieferanten und Vertriebsunternehmen zurückgeht, kann es den Wettbewerb im Binnenmarkt beschränken und damit gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften verstoßen. Wie bei jeder Maßnahme zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts müssen auch bei Untersuchungen zum Geoblocking rechtliche und wirtschaftliche Bewertungen vorgenommen werden, die eine Analyse möglicher Rechtfertigungsgründe für die festgestellten Beschränkungen einschließen.

Von Einzelhändlern veranlasstes Geoblocking stützt sich meist auf eine einseitige unternehmerische Entscheidung gegen den grenzüberschreitenden Verkauf. Es ist also weder auf Vereinbarungen mit Lieferanten noch auf Druck seitens der Lieferanten zurückzuführen und fällt nicht in den Anwendungsbereich des EU-Wettbewerbsrechts. Im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt nahm die Kommission im Mai 2016 auch einen Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden an, in dem sie die Situationen aufzeigt, in denen eine Ungleichbehandlung von Kunden aufgrund ihres Standorts in keinem Fall gerechtfertigt ist.¹⁵

Erhalt der Innovationstätigkeit trotz marktbeherrschender Akteure auf digitalen Märkten

¹⁴ Siehe http://ec.europa.eu/competition/antitrust/sector_inquiries_e_commerce.html.

¹⁵ Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (COM/2016/0289 final – 2016/0152 (COD)), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52016PC0289>).

Bestimmte Geschäftspraktiken können die Auswahl der Verbraucher einschränken. Noch problematischer ist jedoch, wenn verhindert wird, dass neue Produkte auf den Markt gelangen. Die Durchsetzung der Kartellvorschriften ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass marktbeherrschende Unternehmen auch anderen Unternehmen die Chance lassen, die nächste Generation innovativer Ideen zu entwickeln.

Suchmaschinen spielen in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle, denn sie lenken die Verbraucher im digitalen Umfeld. Die Kommission erachtet daher die Durchsetzung des Kartellrechts auf diesem Markt als eine ihrer Prioritäten. Vor diesem Hintergrund richtete sie im Juli zwei Mitteilungen der Beschwerdepunkte an Google bzw. seine Muttergesellschaft Alphabet.¹⁶ Die Kommission ergänzte damit ihre Mitteilung der Beschwerdepunkte vom April 2015 in der Sache „Google-Suche“ und bekräftigte ihre vorläufige Schlussfolgerung, dass Google seine marktbeherrschende Stellung missbraucht, indem es auf seinen Suchergebnisseiten den eigenen Preisvergleichsdienst systematisch bevorzugt. Die Kommission hat die Befürchtung, dass die Nutzer bei ihrer Suche nicht unbedingt die für sie relevantesten Ergebnisse zu sehen bekommen. Dies würde den Verbrauchern schaden und Innovation verhindern. Mit der Übermittlung der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte bekräftigte die Kommission ihre vorläufige Schlussfolgerung und schützte gleichzeitig die Verteidigungsrechte von Google, indem sie dem Unternehmen Gelegenheit gab, sich förmlich zu den zusätzlichen Beweismitteln zu äußern. Laufende Untersuchungen der Kommission greifen dem Ergebnis des abschließenden Kommissionsbeschlusses in dem betreffenden Fall nicht vor.

Die zweite Mitteilung der Beschwerdepunkte betraf die Beschränkungen, die das Unternehmen bestimmten Dritten in Bezug auf deren Möglichkeiten auferlegt, auf ihren Websites Suchmaschinenwerbung von Wettbewerbern Googles anzuzeigen.¹⁷ Google platziert Suchmaschinenwerbung nicht nur direkt auf der Website Google-Suche, sondern auch als Vermittler – über seine Plattform „AdSense for Search“ – auf den Websites von Dritten, z. B. von Online-Einzelhändlern, Telekommunikationsbetreibern und Zeitungen. Nach vorläufiger Auffassung der Kommission kann Google durch diese Praktiken bestehende und potenzielle Wettbewerber (z. B. andere Suchdienste und Online-Werbeplattformen) daran hindern, in diesem wichtigen Geschäftsfeld Fuß zu fassen und zu expandieren.

Über die Hälfte des weltweiten Internetverkehrs erfolgt über Smartphones und Tablets, und voraussichtlich wird deren Anteil in Zukunft weiter steigen. Für Verbraucher und Unternehmen in Europa wird daher ein wettbewerbsbasiertes Angebot im Bereich des mobilen Internets immer wichtiger. Die Kommission beobachtet diesen Bereich sehr genau, um einen fairen und dynamischen Wettbewerb zu fördern.

Im April übermittelte die Kommission Google eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, in der sie die vorläufige Auffassung vertrat, das Unternehmen nutze seine marktbeherrschende Stellung unter Verstoß gegen die EU-Kartellvorschriften missbräuchlich aus, indem es in Vereinbarungen mit Herstellern von Android-Geräten und Mobilfunknetzbetreibern restriktive Klauseln vorsehe.¹⁸

¹⁶ Sache AT.39740 – Google-Suche, IP/16/2532 vom 14. Juli 2016 (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2532_de.htm).

¹⁷ Sache AT.40411, Google-Suche (AdSense), IP/16/2532 vom 14. Juli 2016 (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2532_de.htm).

¹⁸ Sache AT.40099 – Google Android, IP/16/1492 vom 20. April 2016 (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1492_de.htm).

Die vorläufigen Erkenntnisse der Kommission weisen darauf hin, dass konkurrierende Suchmaschinen, mobile Betriebssysteme und Webbrowser aufgrund des Verhaltens von Google möglicherweise nicht als Wettbewerber auftreten können und ihnen bestimmte Geschäftsmöglichkeiten künstlich vorenthalten werden. Gleichzeitig wird den Verbrauchern möglicherweise eine größere Auswahl unter mobilen Apps, Online-Diensten und innovativen Plattformen verwehrt, was gegen die EU-Kartellvorschriften verstößt.

Die Kommission hat ferner das im Jahr 2015 eingeleitete Kartellverfahren gegen Amazon, das größte Vertriebsunternehmen für E-Books in Europa, fortgesetzt.¹⁹ Die Vereinbarungen, die Amazon mit Verlagen getroffen hat, könnten nach Auffassung der Kommission bewirken, dass es für andere E-Book-Händler schwieriger wird, sich durch die Entwicklung neuer innovativer Produkte und Dienste im Wettbewerb mit Amazon zu behaupten.

Auf dem Weg zu einem grenzenlosen Binnenmarkt für digitale Inhalte: Bezahlfernsehen

In einem echten digitalen Binnenmarkt sollten die europäischen Verbraucher unabhängig von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort in der EU die Möglichkeit haben, die Pay-TV-Programme ihrer Wahl zu sehen. Die Kommission prüft daher, ob die Lizenzvereinbarungen zwischen sechs großen europäischen Filmstudios und Sky UK, die Verbrauchern in anderen EU-Ländern den Zugang zu den Pay-TV-Diensten von Sky im Vereinigten Königreich und Irland verwehren, gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften verstoßen.²⁰

Im April bot Paramount Verpflichtungen an, um die Bedenken der Kommission bezüglich bestimmter Klauseln in Filmlizenzvereinbarungen auszuräumen, die Paramount und Sky UK für Pay-TV-Dienste geschlossen haben. Daraufhin befragte die Kommission Marktteilnehmer, um die Geeignetheit der angebotenen Verpflichtungen zu prüfen. Angesichts der Ergebnisse dieses Markttests gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass ihre Bedenken durch die von Paramount präzisierten Verpflichtungen ausgeräumt werden. Im Juli erließ die Kommission einen Beschluss, durch den die Verpflichtungsangebote von Paramount nach den EU-Kartellvorschriften für rechtlich bindend erklärt werden.²¹ Die Untersuchung der Kommission in Bezug auf das Verhalten von Disney, NBCUniversal, Sony, Twentieth Century Fox, Warner Bros und Sky ist noch nicht abgeschlossen.

Ein rechtlicher Rahmen für offene und wettbewerbsorientierte Telekommunikationsmärkte zum Nutzen der europäischen Verbraucher

Die Verbraucher könnten neue digitale Dienste ohne gute, bezahlbare Internetanschlüsse nicht nutzen. Daher sind bezahlbare Mobilfunknetze unabdingbar. Dies gilt auch für den Wettbewerb, denn er hält die Preise niedrig und veranlasst die Mobilfunkbetreiber zu Investitionen in bessere Netze. Mit Blick auf die Förderung eines echten digitalen Binnenmarkts kann die Kommission keinen Raum für Vereinbarungen oder Zusammenschlüsse lassen, die den Wettbewerb beeinträchtigen und zu höheren Preisen für die Verbraucher führen.²²

¹⁹ Sache AT.40153 – E-Book-Vertriebsvereinbarungen und damit verbundene Angelegenheiten (http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_40153).

²⁰ Sache AT.40023 – Grenzübergreifender Zugang zu Pay-TV-Inhalten (http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_40023).

²¹ Siehe IP/16/2645 (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2645_de.htm).

²² Siehe Beschluss der Kommission vom 11. Mai 2016 in der Sache M.7612 – Hutchison 3G UK/Telefónica UK (http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_7612) und Beschluss der Kommission vom 1. September 2016 in der Sache M.7758 – Hutchison 3G Italy/Wind/JV (http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_7758).

Zwei wichtige Fusionskontrollbeschlüsse im Telekommunikationssektor

Auf den nationalen Telekommunikationsmärkten herrschen sehr unterschiedliche Bedingungen. Die Kommission trägt deshalb bei der Prüfung einschlägiger Wettbewerbssachen stets den jeweiligen Gegebenheiten Rechnung.

Im Mai untersagte die Kommission nach einer eingehenden Fusionskontrolluntersuchung die geplante Übernahme der britischen Telefónica-Tochter O2 durch Three von Hutchison 3G UK, durch die ein neuer Marktführer auf dem Mobilfunkmarkt im Vereinigten Königreich entstanden wäre. Die Kommission hatte starke Bedenken, dass die damit einhergehende erhebliche Verringerung des Wettbewerbs auf diesem Markt zu einer geringeren Auswahl und höheren Preisen für die Verbraucher im Vereinigten Königreich geführt hätte. Zudem hätte die Übernahme wahrscheinlich auch Innovationen und den Ausbau der Netzinfrastruktur im Vereinigten Königreich behindert, was angesichts der rasanten Marktentwicklungen ein ernstes Problem darstellen würde. Die von Hutchison vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen konnten die durch die Übernahme aufgeworfenen Bedenken nicht ausräumen.

Im September gab die Kommission das geplante Gemeinschaftsunternehmen von Hutchison und VimpelCom im italienischen Telekommunikationssektor nach der EU-Fusionskontrollverordnung unter Auflagen frei. Nach einer eingehenden Prüfung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die von Hutchison und VimpelCom angebotenen strukturellen Abhilfemaßnahmen ihre wettbewerbsrechtlichen Bedenken vollständig ausräumten. Die beteiligten Unternehmen werden den Markteintritt des französischen Telekommunikationsbetreibers Iliad als neuen Mobilfunknetzbetreiber in Italien ermöglichen. So können die beiden Unternehmen von den mit der Zusammenlegung ihrer Vermögenswerte verbundenen Vorteile profitieren, während die italienischen Mobilfunkkunden weiterhin innovative Mobilfunkdienste zu fairen Preisen über hochwertige Netze in Anspruch nehmen können. Der Fall zeigt, dass Telekommunikationsunternehmen in Europa innerhalb eines Landes und grenzüberschreitend expandieren können, wenn der wirksame Wettbewerb gewahrt wird.

Im Oktober leitete die Kommission eine Untersuchung einer Network-Sharing-Vereinbarung zwischen den beiden tschechischen Mobilfunkbetreibern O2 CZ/CETIN und T-Mobile CZ ein.²³ O2 CZ und T-Mobile CZ zählen zu den größten Telekommunikationsbetreibern in der Tschechischen Republik. Zusammen decken sie rund drei Viertel des tschechischen Endkundenmarkts für Mobilfunkdienste ab. Die Kommission prüft insbesondere, ob durch die Zusammenarbeit zwischen O2 CZ/CETIN und T-Mobile CZ möglicherweise qualitative Verbesserungen der bestehenden Infrastruktur verlangsamt und der Einsatz neuer Technologien und Dienste, insbesondere in dicht bevölkerten Gebieten, verzögert oder verhindert wird. Ferner untersucht die Kommission die Auswirkungen potenzieller Effizienzgewinne, die sich durch die gemeinsame Nutzung des Netzes ergeben könnten. Auf der Grundlage dieser Prüfung wird die Kommission feststellen, ob die Zusammenarbeit gegen Artikel 101 AEUV verstößt, der wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken untersagt.

Im September 2016 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation und einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) vor, um einen wettbewerbsfreundlichen Rechtsrahmen für die Telekommunikation zu schaffen.

Förderung des allgemeinen Zugangs zu Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen

Um alle Chancen der digitalen Arbeit nutzen zu können, benötigt Europa auch eine erstklassige Telekommunikationsinfrastruktur. Eine der Hauptprioritäten der Strategie für

²³ Sache AT.40305 – Gemeinsame Netznutzung von O2 CZ/CETIN und T-Mobile CZ in der Tschechischen Republik, siehe IP/16/3539 vom 25. Oktober 2016 (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-3539_de.htm).

einen digitalen Binnenmarkt²⁴ ist es sicherzustellen, dass Bürger und Unternehmen in der EU, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, Zugang zu Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen haben. Oft werden öffentliche Finanzierungen benötigt, um dieses Ziel zu erreichen und sicherzustellen, dass auch ländliche Gebiete, die für private Investoren weniger attraktiv sind, einbezogen werden.

Die Kommission genehmigte auf der Grundlage der EU-Beihilfavorschriften das britische Breitband-Förderprogramm 2016-2020²⁵, das italienische Förderprogramm für Ultrabreitbandnetze 2016-2022²⁶ und die französische Breitbandregelung „Plan Très Haut Débit“²⁷. Für jede Regelung wurde auch ein detaillierter Evaluierungsplan zur Bewertung der Auswirkungen erstellt, deren Ergebnisse der Kommission vorgelegt werden.

Die Kommission prüft solche Fälle auf der Grundlage der Breitbandleitlinien von 2013.²⁸ Hier geht es darum, die Verdrängung privater Investitionen durch öffentliche Finanzierungen zu verhindern und einen wirksamen Wettbewerb zu fördern, indem sichergestellt wird, dass andere Diensteanbieter bei der Nutzung der vom Staat finanzierten Infrastruktur nicht diskriminiert werden.

4. Schaffung eines Binnenmarkts, der die Handlungskompetenz der Bürger und Unternehmen in der EU stärkt

Durch die Schaffung eines vertieften und faireren Binnenmarkts hat die Wettbewerbspolitik sehr konkrete Auswirkungen auf das Leben der Menschen. Die Bürgerinnen und Bürger wie auch die Unternehmen in der Union handeln jeden Tag als Marktteilnehmer. Der Aufbau einer Gesellschaft, in der alle gerecht behandelt werden, erfordert einen Markt, der die Handlungskompetenz der Verbraucher stärkt und ihrer Stimme Gehör verschafft. Im Rahmen der Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften erhalten die Verbraucher Hilfe, wenn sie beispielsweise wegen eines Kartells zu viel bezahlen müssen oder Schwierigkeiten haben, das Produkt zu finden, das sie suchen. Die Fusionskontrolle bietet insbesondere Gewähr dafür, dass Unternehmenszusammenschlüsse die Wettbewerbsstruktur der Märkte nicht beeinträchtigen und keine negativen Folgen für die Verbraucher und die Wirtschaft im Allgemeinen nach sich ziehen.

Damit der Binnenmarkt sein Potenzial voll entfalten kann, hat die Kommission gerade in letzter Zeit ihre Bemühungen um die wirksame Durchsetzung der EU-Vorschriften in allen Politikbereichen verstärkt. So nahm sie im Dezember 2016 die Mitteilung „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“²⁹ an, um zum Nutzen der Bürger,

²⁴ In ihrer Mitteilung „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“ (COM(2016) 587) bekräftigte die Kommission die Bedeutung der Internetanbindung für den digitalen Binnenmarkt und stellte ausgehend von den Zielen der Digitalen Agenda für Europa eine Vision einer europäischen Gigabit-Gesellschaft mit drei strategischen Zielsetzungen vor, die bis zum Jahr 2025 erreicht werden sollen.

²⁵ Beschluss der Kommission vom 26. Mai 2016 in der Sache SA.40720 – Britisches Breitband-Förderprogramm 2016-2020 (http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_40720).

²⁶ Beschluss der Kommission vom 30. Juni 2016 in der Sache SA.41647 – Italien – Strategie für Ultrabreitbandnetze (http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_41647).

²⁷ Beschluss der Kommission vom 7. November 2016 in der Sache SA.37183 – Französische Breitbandregelung „Plan Très Haut Débit“ (http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_37183).

²⁸ Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 25 vom 26.1.2013, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:025:0001:0026:de:PDF>).

²⁹ Siehe https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/overview-law-making-process/applying-eu-law_de.

Verbraucher und Unternehmen für eine strategischere und gezieltere Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung des EU-Rechts zu sorgen.

Ein effizientes und nachhaltiges Verkehrswesen in der ganzen EU

Der Verkehr ist ein Schlüsselsektor für die europäischen Haushalte: verkehrsbezogene Waren und Dienstleistungen sind der zweitgrößte Posten im Budget der Haushalte, gleich nach den Kosten für das Wohnen.³⁰ Wettbewerbsbestimmte Preise für Verkehrsdienstleistungen sind für Millionen von Europäern von unmittelbarer Bedeutung.

Im Oktober richtete die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an Brussels Airlines und TAP Portugal bezüglich ihrer Codesharing-Vereinbarung für Passagierflüge zwischen Brüssel und Lissabon.³¹ Eine Codesharing-Vereinbarung ist eine Geschäftsvereinbarung, in deren Rahmen die Luftverkehrsgesellschaft, die einen Flug durchführt, einer anderen Luftverkehrsgesellschaft erlaubt, Tickets für den Flug auszustellen und ihn so zu vermarkten, wie wenn sie den Flug selbst durchführen würde. Die Codesharing-Partner verständigen sich auch darauf, welche Vergütung sie sich gegenseitig für die Tickets zahlen, die sie für die von ihrem Partner durchgeführten Flüge verkaufen. Codesharing kann für die Fluggäste insofern von Vorteil sein, als ihnen dadurch ein größeres Streckennetz und bessere Verbindungen zur Verfügung stehen. Die Kommission hat in diesem konkreten Fall jedoch Bedenken, dass Brussels Airlines und TAP Portugal ihre Codesharing-Vereinbarung so genutzt haben, dass der Wettbewerb beeinträchtigt und den Interessen der Fluggäste auf der Strecke Brüssel-Lissabon geschadet wurde.

Im November leitete die Kommission eine Untersuchung ein, um zu prüfen, ob der in der Tschechischen Republik etablierte Bahnanbieter České dráhy, a.s. (ČD) nicht kostendeckende Preise berechnet hat, um die Wettbewerber im Schienenpersonenverkehr vom Markt zu verdrängen, und damit gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen hat.³² Wettbewerb ist insbesondere auf ehemaligen Monopolmärkten unabdingbar, um Dienstleistungen zu niedrigeren Preisen und mit höherer Qualität zu erhalten. Die Kommission wird deshalb die Geschäftspraktiken von České dráhy sorgfältig prüfen, um sicherzustellen, dass keine Wettbewerber zum Nachteil der Fahrgäste vom Markt verdrängt werden. Die Einleitung des Verfahrens greift dem Ergebnis der Untersuchung nicht vor.

Das Verhalten etablierter Bahnbetreiber ist häufig Gegenstand wettbewerbsrechtlicher Prüfungen. Im April entband die Kommission die Deutsche Bahn früher als vorgesehen von ihren im Dezember 2013 für bindend erklärten Verpflichtungen, da inzwischen mehrere Wettbewerber in den deutschen Bahnstrommarkt eingetreten sind, wodurch die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission entfielen. Die Zunahme des Wettbewerbs auf dem deutschen Markt für die Bahnstromversorgung bestätigt, dass die Verpflichtungen die Wettbewerbsbedenken der Kommission erfolgreich ausgeräumt haben. Dieser Fall ist ein gutes Beispiel dafür, wie Verpflichtungsbeschlüsse schnell und wirksam zur Öffnung von Märkten, zu gleichen Wettbewerbsbedingungen, mehr Wettbewerb und niedrigeren Preisen für Verbraucher und Unternehmen beitragen können.

Der Verkehr ist aufgrund seiner Funktion als Dienstleister für andere Wirtschaftszweige ein wichtiger Faktor für wirtschaftliches Wachstum. Vor allem der Güterkraftverkehr ist ein

³⁰ Quelle: Eurostat (http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Archive:Household_consumption_expenditure_-_national_accounts).

³¹ Sache AT.39860 – Brussels Airlines/TAP Portugal, siehe IP/16/3563 vom 27. Oktober 2016 (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-3563_de.htm).

³² Siehe IP/16/3656 vom 10. November 2016 (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-3656_de.htm).

wesentlicher Bestandteil des europäischen Binnenmarkts: Über 30 Millionen Lkw sind auf Europas Straßen unterwegs, um rund drei Viertel des Güterlandverkehrs in Europa abzuwickeln. Die Wettbewerbsfähigkeit der Branche hängt in hohem Maße von den Preisen der eingesetzten Fahrzeuge ab.

Als die Kommission im Juli feststellte, dass MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF gegen das EU-Kartellrecht verstießen, verhängte sie eine Geldbuße von 2,9 Mrd. EUR.³³

Ein wegweisender Beschluss in der Kraftverkehrsbranche: das Lkw-Kartell

Der Kommissionsbeschluss in dieser Sache betrifft den Markt für die Produktion mittelschwerer Lkw (6 bis 16 Tonnen) und schwerer Lkw (über 16 Tonnen). Rund 90 % der in Europa produzierten mittelschweren und schweren Lastkraftwagen gehen bei MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco oder DAF vom Band.

Anstatt miteinander zu konkurrieren, trafen die Unternehmen über 14 Jahre lang Preisabsprachen (von 1997 bis 2011), bis die Kommission unangekündigte Nachprüfungen in ihren Geschäftsräumen durchführte. Die Absprachen betrafen stets dieselben Punkte: die Erhöhungen der „Bruttolistenpreise“, den Zeitplan für die Einführung neuer Emissionssenkungstechnologien und die Weitergabe der Kosten für diese Technologien an die Kunden. Alle drei Unternehmen räumten ihre Kartellbeteiligung ein und stimmten einem Vergleich zu.

Im Zuge dieser Kartelluntersuchung wurde auch ein Verfahren gegen Scania eingeleitet, das sich dem Vergleich nicht anschloss. Daher wird die Untersuchung des Verhaltens dieses Unternehmens nach dem Standardkartellverfahren (ohne Vergleich) fortgesetzt.

Dieser Beschluss macht auch die Bedeutung eines funktionierenden wettbewerbsbestimmten Marktes für die Förderung der Entwicklung und Verbreitung kosteneffizienter emissionsarmer Technologien deutlich, die Gegenstand der Europäischen Strategie für emissionsarme Mobilität ist.

Schutz des Wettbewerbs auf konzentrierten Märkten

Die Fusionskontrolle der Kommission ist ein sehr wichtiges Instrument für den Schutz eines fairen Wettbewerbs in allen Wirtschaftszweigen. Eine besondere Bedeutung kommt ihr in den Bereichen zu, die durch eine bereits vergleichsweise starke Konzentration gekennzeichnet sind. Die Kommission muss gewährleisten, dass Unternehmen mit großer Marktmacht diese nicht zu ihrem Vorteil ausnutzen und damit ihren Kunden und der übrigen Wirtschaft schaden.

Besonders aufmerksam beobachtet die Kommission unter anderem den Markt für Pflanzenschutzmittel, da sie sicherstellen möchte, dass die aus Zusammenschlüssen resultierenden Marktstrukturen sich nicht negativ auf die europäischen Landwirte auswirken, die darauf angewiesen sind, Saatgut und Pflanzenschutzmittel zu wettbewerbsfähigen Preisen beziehen zu können. Im Jahr 2016 leitete die Kommission zwei eingehende Prüfverfahren zu in diesem Bereich geplanten Zusammenschlüssen ein.

Das erste Prüfverfahren bezieht sich auf den geplanten Zusammenschluss der beiden US-amerikanischen Unternehmen Dow und DuPont, aus dem das weltweit größte integrierte Pflanzenschutz- und Saatgut-Unternehmen hervorgehen würde.³⁴ In diesem Fall würden sich zwei bei Herbizid- und Insektizidprodukten führende Wettbewerber mit einer soliden Erfolgsbilanz bei der Vermarktung innovativer Pflanzenschutzmittel und Saatgutprodukte

³³ Beschluss der Kommission vom 19. Juli 2016 in der Sache AT.39824 – Lkw (http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39824).

³⁴ Sache M.7932 – Dow/DuPont (http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_7932).

zusammenschließen. Das zweite Zusammenschlussvorhaben betrifft das Schweizer Unternehmen Syngenta, eines der wichtigsten weltweit tätigen Saatgut- und Pflanzenschutzunternehmen, und das chinesische Unternehmen ChemChina, das Adama, den größten Anbieter generischer Pflanzenschutzmittel in Europa, kontrolliert.³⁵ Die Erzeugnisse der Unternehmen kommen bei einigen der wichtigsten in Europa angebauten Feldfrüchte zum Einsatz. Dazu zählen Getreide, Baumwolle, Mais, Obst und Gemüse, Raps, Soja, Zuckerrüben und Sonnenblumen. Im Rahmen der eingehenden Prüfungen wird untersucht, ob die geplanten Zusammenschlüsse bei diesen Erzeugnissen höhere Preise oder weniger Innovation bewirken könnten.

Ein fairer Finanzsektor zur Unterstützung der Realwirtschaft

Die Finanzmärkte erfüllen in der europäischen Wirtschaft sehr wichtige Aufgaben. Um die derzeitige wirtschaftliche Erholung zu stützen, müssen sie stabil, offen und wettbewerbsfähig sein. Seit Beginn der Krise hat die Wettbewerbspolitik bei der Verwirklichung eines faireren und transparenteren Finanzsektors in der EU eine entscheidende Rolle gespielt.

Im Juni 2016 wurde die Interbankenentgelt-Verordnung vollumfänglich anwendbar.³⁶ Mit den neuen Vorschriften werden Einzelhändler und Verbraucher durch eine transparentere Gestaltung der Kosten für Zahlungen mit Debit- oder Kreditkarten in die Lage versetzt, kostengünstige Lösungen zu wählen. In der Vergangenheit bestand wenig Klarheit über die Entgelte, die die Banken für diese Kartenzahlungen berechneten, obgleich letztlich die Verbraucher die Kosten zu tragen hatten. Mit der Interbankenentgelt-Verordnung wurden diese Entgelte begrenzt, sodass die Kosten für Millionen europäischer Verbraucher und Einzelhändler sanken.

Parallel dazu setzte die Kommission ihre kartellrechtliche Untersuchung zu den Interbankenentgelten von MasterCard und Visa für Zahlungen von Karteninhabern aus nicht dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) angehörenden Staaten fort. Diese Interbankenentgelte fallen nicht unter die Interbankenentgelt-Verordnung und stellen nach wie vor eine Belastung für die europäischen Händler dar.³⁷ Die Kommission hat ferner ihre Untersuchung der Regeln von MasterCard für das grenzübergreifende Acquiring fortgeführt, mit denen die Möglichkeit der Händler eingeschränkt wird, bessere Konditionen zu nutzen, die von anderenorts im Binnenmarkt angesiedelten Banken geboten werden.

Unternehmen und Haushalte benötigen solide Finanzintermediäre (in der Regel Banken), um investieren und konsumieren zu können. Die Krise hat gezeigt, dass bei Banken in Europa auftretende Probleme Auswirkungen haben können, die weit über die unmittelbare Gefahr für Sparer und Aktionäre hinausgehen. Sie können die finanzielle Stabilität eines Landes schwer beeinträchtigen und wirken sich in der Regel auch auf andere EU-Mitgliedstaaten und sogar über die Grenzen der EU hinaus aus. Vor diesem Hintergrund bildete die Kontrolle staatlicher Beihilfen weiterhin ein wichtiges Instrument für die Gewährleistung einer sichereren und solideren Bankensektors in der EU.

³⁵ Sache M.7962 – Chemchina/Syngenta

(http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_7962).

³⁶ Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2015.123.01.0001.01.DEU).

³⁷ Sache AT.40049 – Mastercard II

(http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_40049) und AT.39398 Visa MIF (http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39398).

Die Beihilfenvorschriften sind fester Bestandteil der Bankenunion. Sie gewährleisten eine Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten, die der Bankenunion angehören, mit denen, bei denen dies nicht der Fall ist. Mit der Beihilfenkontrolle soll sichergestellt werden, dass die staatlichen Maßnahmen die öffentlichen Haushalte nicht übermäßig belasten und die Wettbewerbsbedingungen in der EU nicht verfälschen. Im Jahr 2016 erließ die Kommission mehrere Beschlüsse, die auf die Stabilisierung des Bankensektors in einigen Mitgliedstaaten abzielten.³⁸

Darüber hinaus hat die Kommission eine eingehende Prüfung eingeleitet, um auf der Grundlage der EU-Fusionskontrollverordnung zu untersuchen, ob der geplante Zusammenschluss zwischen der Deutsche Börse AG (DB) und der London Stock Exchange Group (LSE) zu einer Einschränkung des Wettbewerbs in bestimmten Bereichen der Finanzmarktinfrastruktur führen würde.³⁹ Im Rahmen des Vorhabens würden die Tätigkeiten von DB und LSE zusammengeführt. Durch den Zusammenschluss der Börsen Deutschlands, des Vereinigten Königreichs und Italiens sowie einiger der größten europäischen Clearingstellen würde der mit Abstand größte europäische Börsenbetreiber entstehen.

Die Steigerung der Transparenz im Bereich der Finanzderivate zählte ebenfalls zu den Prioritäten der Kommission. Im Juli akzeptierte die Kommission die Verpflichtungsangebote der International Swaps and Derivatives Association Inc. (ISDA) und des Finanzdatenanbieters Markit in Bezug auf die Lizenzierung von Rechten des geistigen Eigentums, die notwendig sind, um auf dem Markt für Credit Default Swaps (CDS) Handelsdienstleistungen anzubieten.⁴⁰ Credit Default Swaps (CDS) sind Verträge, durch die das Kredit- oder Ausfallrisiko von Schuldverschreibungen wie Staats- oder Firmenanleihen übertragen wird. CDS werden von Anlegern zur Absicherung von Risiken und als Investment genutzt.

Die Kommission hatte die ursprünglichen Verpflichtungsangebote im April einem Markttest unterzogen, der positiv ausfiel. Aufgrund der Ergebnisse des Markttests nahm Markit geringfügige Änderungen und Präzisionen an diesen Verpflichtungsangeboten vor. Mit den endgültigen Verpflichtungsangeboten werden die Bedenken der Kommission ausgeräumt, da der Börsenhandel mit CDS erleichtert und gleichzeitig die Transparenz verbessert wird. Durch den Beschluss der Kommission wird sichergestellt, dass alle Handelsplätze zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu Daten und geistigem Eigentum von ISDA und Markit erhalten, sodass sie im Bereich CDS einen All-to-all-Handel mit Kreditderivaten anbieten können. Dies erhöht die Stabilität des Marktes, während die Anleger von einem größeren Angebot und niedrigeren Transaktionskosten profitieren können. So leisten die Verpflichtungen einen Beitrag zu den Zielen der Mifid 2-Richtlinie⁴¹ und der Bankenunion⁴².

Im Dezember verhängte die Kommission gegen Crédit Agricole, HSBC und JPMorgan Chase wegen ihrer Beteiligung an einem Euro-Zinsderivate-Kartell Geldbußen in Höhe von

³⁸ Weitere Informationen finden sich im Anhang zur Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, die diesem Bericht beigelegt ist.

³⁹ Sache M.7995 – Deutsche Börse/London Stock Exchange Group (http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_7995).

⁴⁰ Beschluss der Kommission vom 20. Juli 2016 in der Sache AT.39745 – CDS – Informationsmarkt (http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39745).

⁴¹ Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente. Siehe http://ec.europa.eu/finance/securities/isd/mifid2/index_en.htm.

⁴² Für weitere Informationen zur Bankenunion siehe http://ec.europa.eu/finance/general-policy/banking-union/index_en.htm.

insgesamt 485 Mio. EUR.⁴³ Im Dezember 2013 schlossen Barclays, Deutsche Bank, RBS und Société Générale in derselben Kartellsache einen Vergleich mit der Kommission. Da Crédit Agricole, HSBC und JPMorgan Chase sich gegen einen Vergleich entschieden, wurde die Untersuchung ihres Verhaltens nach dem Standardkartellverfahren der Kommission fortgesetzt. Mit diesem Beschluss wird die Untersuchung des ersten von mehreren aufgedeckten und geahndeten Kartellen im Finanzdienstleistungssektor zum Abschluss gebracht.

Die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln in der Welt des Sports

Das Wettbewerbsrecht stößt natürlich bisweilen an seine Grenzen, doch wenn es das richtige Instrument ist, muss die Kommission rechtzeitig eingreifen, um in einem bestimmten Bereich der Wirtschaft wieder faire Bedingungen zu schaffen. Während für bestimmte Wirtschaftszweige schon seit langem wettbewerbsrechtliche Beschlüsse gefasst werden, ist dies bei anderen nicht unbedingt der Fall. Ein Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit ist der Sport.

Im September 2016 informierte die Kommission die Internationale Eislaufunion (ISU) über ihre vorläufige Auffassung, dass die ISU-Bestimmungen, die harte Sanktionen für die Teilnahme an nicht von der ISU genehmigten Eisschnelllauf-Wettbewerben vorsehen, möglicherweise gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen.⁴⁴

Wettbewerbsrecht und Sportverbände: die Untersuchung zur Internationalen Eislaufunion

Die Internationale Eislaufunion (ISU) ist der einzige vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Dachverband für Eiskunstlauf und Eisschnelllauf. Seine Mitglieder sind die nationalen Eislaufverbände. Von Sportverbänden aufgestellte Regeln unterliegen dem Wettbewerbsrecht der EU, wenn die Verbände, die diese Regeln aufstellen, oder die von diesen Regeln betroffenen Unternehmen oder Personen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Internationale Sportverbände haben die wichtige Aufgabe, die Spielregeln festzulegen und einheitliche Verhaltensregeln zu gewährleisten. Nach den von der ISU festgelegten Regeln wird ein Sportler, der an einer nicht genehmigten Veranstaltung teilnimmt, mit einer Reihe von Sanktionen belegt, die bis zu einem lebenslangen Ausschluss von allen wichtigen internationalen Eisschnelllauf-Wettkämpfen reichen können. Die Kommission hat Bedenken, dass die in den Bestimmungen der ISU vorgesehenen Sanktionen die unternehmerische Freiheit der Sportler einschränken und verhindern könnten, dass neue Veranstalter von Eisschnelllauf-Wettkämpfen in den Markt eintreten, weil Spitzensportler nicht bei ihren Wettkämpfen antreten würden.

Die Kommission hat beschlossen, ihre Untersuchung fortzusetzen, weil es um konkrete mutmaßliche Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht auf internationaler Ebene und nicht um allgemeinere Fragen der Organisation einer Sportart geht.

Auch die Beihilfenkontrolle spielt bei der Wahrung fairer Wettbewerbsbedingungen im Sport eine Rolle. Im Anschluss an drei separate eingehende Prüfungen stellte die Kommission im Juli 2016 fest, dass öffentliche Fördermaßnahmen, die Spanien sieben Profifußballvereinen gewährte, diesen Vereinen entgegen den EU-Beihilfenvorschriften einen unfairen Vorteil gegenüber anderen Vereinen verschafften.⁴⁵ Die EU-Beihilfenvorschriften beziehen sich auf

⁴³ Sache AT.39914 – Euro-Zinsderivate

(http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39914).

⁴⁴ Sache AT.40208 – Zulassungsbestimmungen der Internationalen Eislaufunion, siehe IP/16/3201 vom 27. September 2016 (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-3201_de.htm).

⁴⁵ Sachen [SA.29769](#) – Beihilfen für bestimmte spanische Fußballvereine (Steuervorteile für Real Madrid CF, FC Barcelona, Athletic Club Bilbao, Club Atlético Osasuna), [SA.33754](#) – Beihilfe für Real Madrid und

staatliche Eingriffe in den Markt und sollen sicherstellen, dass der Wettbewerb nicht durch selektive Begünstigung eines Marktteilnehmers gegenüber einem anderen verfälscht wird. Der Profifußball ist eine wirtschaftliche Tätigkeit, und der Einsatz öffentlicher Mittel in diesem Bereich muss im Einklang mit den Regeln des lautereren Wettbewerbs erfolgen. Besonders wichtig ist dies für die Mehrheit der Profivereine, die ohne Subventionen auskommen müssen.

5. Erschließung des Potenzials der Europäischen Energieunion und der Kreislaufwirtschaft

Die Verbraucher sind aktive und wichtige Akteure auf den Energiemärkten der Zukunft. Die Schaffung eines wirklich wettbewerbsbestimmten europäischen Energiemarktes kann sich auf die Energiekosten der Unternehmen und Haushalte in Europa auswirken: Durch den Aufbau einer integrierten und klimafreundlichen europäischen Energieunion ohne technische oder rechtliche Hindernisse werden die Verbraucher in der EU eine größere Auswahl an Anbietern und optimale Energieangebote erhalten.

Im November legte die Kommission ein Maßnahmenpaket vor, das darauf abzielt, den Wettbewerbscharakter des EU-Energiesektors zu wahren und die Umstellung auf saubere Energie zu fördern.⁴⁶ Mit dem Paket „Clean Energy for All Europeans“ werden vor allem die folgenden drei Ziele verfolgt: der Energieeffizienz oberste Priorität einzuräumen, weltweit die Führung im Bereich der erneuerbaren Energien zu übernehmen und ein faires Angebot für die Verbraucher bereitzustellen. Die vorgeschlagenen Rechtsakte betreffen die Bereiche Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Gestaltung des Strommarktes, Sicherheit der Stromversorgung und Steuerung der Energieunion. Das Paket enthält zudem eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz der wirtschaftlich schwächsten Verbraucher.

Zusammen mit dem Paket veröffentlichte die Kommission den Abschlussbericht zu ihrer beihilferechtlichen Sektoruntersuchung in Bezug auf nationale Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass jederzeit angemessene Stromerzeugungskapazitäten zur Verfügung stehen (sogenannte Kapazitätsmechanismen).⁴⁷

Beitrag zu einer besseren Gestaltung von Beihilfemaßnahmen zur Sicherung der Stromversorgung

Die beihilferechtliche Sektoruntersuchung zu Kapazitätsmechanismen, bei der von mehr als 120 Marktteilnehmern in elf Mitgliedstaaten Informationen über Kapazitätsmechanismen eingeholt wurden, um festzustellen, ob die Mechanismen eine ausreichende Stromversorgung gewährleisten, ohne den Wettbewerb oder den Handel im EU-Binnenmarkt zu verfälschen.

Kapazitätsmechanismen sind sehr wichtig, denn sie können dazu beitragen, das Stromausrisikofür die europäischen Verbraucher und Unternehmen zu senken. Gleichzeitig können Kapazitätsmechanismen, die nicht erforderlich oder schlecht konzipiert sind, den Wettbewerb verzerren, notwendige Marktreflexionen und die grenzüberschreitende Durchleitung von Strom behindern, zu überhöhten Strompreisen für die Verbraucher führen und den Zielen für die Senkung der CO₂-Emissionen entgegenstehen. In ihrem Abschlussbericht stellt die Kommission fest, dass die Mitgliedstaaten sorgfältiger prüfen müssen, ob derartige Mechanismen tatsächlich erforderlich sind. Außerdem erläutert sie, wie die Versorgungssicherheit verbessert und etwaige Verfälschungen des Wettbewerbs möglichst gering gehalten werden können.

[SA.36387](#) – Beihilfe für Fußballvereine in Valencia (Valencia, Hercules und Elche), siehe IP/16/2401 vom 4. Juli 2016 (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2401_de.htm).

⁴⁶ Siehe IP/16/4009 vom 30. November 2016 (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4009_de.htm).

⁴⁷ Siehe http://ec.europa.eu/competition/sectors/energy/state_aid_to_secure_electricity_supply_en.html#2.

Gewährleistung eines wettbewerbsfreundlichen Erdöl- und Erdgassektors in der EU

Die Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas sind wichtige Bereiche, wenn es um die EU-weite Gewährleistung wettbewerbsfähiger Energiepreise für Verbraucher und Unternehmen geht. Von besonderer Bedeutung sind sie auch für die effiziente Nutzung der verfügbaren Erdgasressourcen innerhalb der EU, die ein zentraler Bestandteil der Strategie für die Energieunion im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist.

Im Januar hat die Kommission ein eingehendes Prüfverfahren in Bezug auf die geplante Übernahme des Ölfeld-Serviceunternehmens Baker Hughes durch Halliburton eingeleitet.⁴⁸ Im Mai haben die beteiligten Unternehmen von dem geplanten Zusammenschluss Abstand genommen, nachdem mehrere Wettbewerbsbehörden in aller Welt, darunter auch die Kommission, wettbewerbsrechtliche Bedenken geltend gemacht hatten. Aus der Prüfung der Kommission ging hervor, dass der geplante Zusammenschluss für sehr viele EWR-Märkte, auf denen Ölfelddienstleistungen für Erdöl- und Erdgasexplorations- und -förderunternehmen erbracht werden, wettbewerbsrechtliche Bedenken aufwarf. Die Prüfung der Kommission erfolgte in enger Zusammenarbeit mit einer Reihe von Wettbewerbsbehörden weltweit, wie dem US-amerikanischen Justizministerium, der brasilianischen Wettbewerbsbehörde (CADE) und der australischen Competition and Consumer Commission.

Ferner setzte die Kommission ihre Prüfung des möglichen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung bei der Lieferung von Erdgas nach Mittel- und Osteuropa durch Gazprom⁴⁹ sowie ihre Prüfung der möglichen Abschottung der Gasmärkte in Bulgarien durch das etablierte bulgarische Unternehmen BEH⁵⁰ fort. Die Durchsetzung des Kartellrechts in diesem Sektor zielt darauf ab, stärker wettbewerbsorientierte Gasmärkte in Europa zu erreichen und die Marktintegration sowie den Energieaustausch zwischen Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Förderung von Recycling und erneuerbaren Energiequellen

Die Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft ist eine wichtige Komponente der Strategie zur Verwirklichung eines nachhaltigeren Europas. „Die Schließung des Kreislaufs“ der Produktlebenszyklen durch mehr Recycling und Wiederverwendung ist sowohl für die Umwelt als auch für die Wirtschaft mit Vorteilen verbunden. Ein wirksamer Wettbewerb im Bereich der Abfallbewirtschaftung trägt dadurch zur Bewältigung der Herausforderung bei, dass Recycling für die Verbraucher erschwinglich gemacht wird.

Im September belegte die Kommission das Unternehmen Altstoff Recycling Austria (ARA) mit einer Geldbuße von 6 Mio. EUR, da es Wettbewerber in den Jahren 2008 bis 2012 am Eintritt in den österreichischen Markt für die Bewirtschaftung von Haushaltsverpackungsabfällen gehindert und damit gegen Artikel 102 AEUV, der die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung verbietet, verstoßen hat.⁵¹

Durchsetzung des Kartellrechts im Bereich der Abfallbewirtschaftung

⁴⁸ Sache M.7477 – Halliburton/Baker Hughes

(http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_7477).

⁴⁹ Sache AT.39816 – Vorgelagerte Gasversorgungsmärkte in Mittel- und Osteuropa

(http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39816).

⁵⁰ Sache AT.39849 – BEH Gas

(http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39849).

⁵¹ Beschluss der Kommission vom 20. September 2016 in der Sache AT.39759 – Marktabschottung durch ARA (http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39759).

In Österreich sind die Hersteller verpflichtet, den durch die Verwendung ihrer Produkte entstehenden Verpackungsmüll zurückzunehmen. Gegen eine Lizenzgebühr können sie an ihrer Stelle ein anderes Unternehmen mit der Sammlung und dem Recycling des Verpackungsmülls beauftragen. Die Kommission stellte fest, dass Wettbewerber, die auf den Markt für Abfallbewirtschaftung eintreten bzw. dort expandieren wollten, vom Zugang zur landesweiten Sammlungsinfrastruktur abhängig waren, die zum Teil von ARA kontrolliert wird und zum Teil in dessen Eigentum steht. Die Untersuchung ergab ferner, dass ARA zwischen März 2008 und April 2012 keinen Zugang zu dieser Infrastruktur gewährte, sodass Wettbewerber vom Markt ausgeschlossen wurden und der Wettbewerb ausgeschaltet wurde.

Nach Einleitung der Prüfung durch die Kommission verabschiedete Österreich im September 2013 ein neues Abfallgesetz, und ARA begann, zu seiner Sammelinfrastruktur für Haushaltsabfälle Zugang zu gewähren. Seitdem sind mehrere Wettbewerber in den Markt eingetreten. ARA räumte den Verstoß ein, stellte sicher, dass die Beschlussfassung reibungslos verlaufen konnte und schlug eine strukturelle Abhilfemaßnahme vor. Deshalb wurde die Geldbuße aufgrund ARAs Zusammenarbeit mit der Kommission um 30 % verringert.

Im Rahmen von Beschlüssen, mit denen Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden, und bei kartellrechtlichen Vergleichsverfahren arbeiten die beteiligten Unternehmen mit der Kommission zusammen. In dieser Sache kam das Verfahren der Zusammenarbeit erstmals seit Inkrafttreten der Verordnung 1/2003 in einem Beschluss zur Anwendung, mit dem der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung untersagt wurde. Die Zusammenarbeit in solchen Antitrust-Verfahren kann dazu beitragen, die Wirksamkeit der Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission zu stärken. In Zukunft könnte sie auf weitere Fälle angewandt werden.

Die Förderung des Recyclings ist nur ein Schritt auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Europa. Auch Investitionen in saubere Energietechnologien mit geringen CO₂-Emissionen sind sehr wichtig, um dieses Ziel zu erreichen. Den erneuerbaren Energiequellen gehört die Zukunft. Daher gibt es seit einigen Jahren in fast allen Mitgliedstaaten Förderregelungen für erneuerbare Energien. Im Jahr 2016 nahm die Kommission nach den Beihilfavorschriften 15 Beschlüsse über neue Förderregelungen für Erzeuger erneuerbarer Energien an und leistete damit einen Beitrag zur Steigerung der Nachhaltigkeit des EU-Energiesektors sowie zum Umweltschutz.

7. Gestaltung einer europäischen und weltweiten Wettbewerbskultur

Um fairere Bedingungen für alle Wirtschaftsbeteiligten zu gewährleisten, müssen die Wettbewerbsregeln auf alle Europäer in gleicher Weise angewandt werden, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie leben, arbeiten oder einkaufen. Deshalb hat die Kommission geprüft, ob die nationalen Wettbewerbsbehörden mit den Befugnissen, den Mitteln und der Unabhängigkeit ausgestattet sind, die sie für eine wirksame Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts benötigen.

Stärkere nationale Wettbewerbsbehörden zur wirksamen Anwendung der EU-Wettbewerbsvorschriften

Auf sich allein gestellt hätte die Kommission den heutigen Umfang der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Union nie erreichen können. Seit 2004 haben die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden mehr als 1000 Durchsetzungsbeschlüsse erlassen. Davon entfielen rund 85 % auf die nationalen Wettbewerbsbehörden. Ein gemeinsames Vorgehen mehrerer Durchsetzungsbehörden schreckt Unternehmen, die einen Verstoß gegen Wettbewerbsvorschriften der Union in Betracht ziehen, viel stärker und wirksamer ab.

Aufbauend auf der Mitteilung über zehn Jahre Kartellrechtsdurchsetzung auf der Grundlage der Verordnung 1/2003⁵² hat die Kommission untersucht, ob die den nationalen Wettbewerbsbehörden zur Verfügung stehenden Instrumente weiter verbessert werden können. Im Jahr 2016 trug die Kommission einschlägige Rückmeldungen vieler unterschiedlicher Interessenträger zusammen, darunter Unternehmen und Verbraucherverbände, nationale Wettbewerbsbehörden, nationale Regierungen und Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Bei einer von November 2015 bis Februar 2016 laufenden öffentlichen Konsultation vertraten rund 75 % der Befragten die Ansicht, dass die Effizienz der nationalen Wettbewerbsbehörden weiter verbessert werden könnte. Außerdem sprachen sich 80 % der Teilnehmer für Maßnahmen auf EU-Ebene aus, mit denen sichergestellt werden soll, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden über die von ihnen benötigten Mittel und Instrumente verfügen.⁵³

Am 19. April 2016 führte die Kommission zusammen mit dem Europäischen Parlament eine öffentliche Anhörung durch, um weitere Standpunkte in Erfahrung zu bringen.⁵⁴ Angesichts der allgemeinen Unterstützung für die Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts hat die Kommission einen Vorschlag für einen einschlägigen Rechtsakt der EU ausgearbeitet.

Mit der Globalisierung Schritt halten – weltweite Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich

Unternehmen sind zunehmend grenzüberschreitend tätig. Deshalb haben nicht nur Zusammenschlüsse, sondern auch Kartelle und wettbewerbswidrige Praktiken immer häufiger eine internationale Dimension und wirken sich auf Märkte in verschiedenen Ländern und oft auch auf verschiedenen Kontinenten aus. Da die Unternehmen auf globaler Ebene tätig sind, muss dies auch bei den Wettbewerbsbehörden, die das Wettbewerbsrecht durchsetzen, der Fall sein: Daher ist die Suche nach besseren Formen der Zusammenarbeit für die Wettbewerbsbehörden in aller Welt von vorrangiger Bedeutung.

Die Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden trägt zu kohärenteren Ergebnissen, zu größerer Effizienz durch Verringerung unnötiger Doppelarbeit bei den Untersuchungen und zu gegenseitigem Verständnis auf Behördenebene bei. Gleichzeitig wird eine Verringerung der Kosten für die Unternehmen erreicht. Im Jahr 2016 bekräftigte die Kommission ihr Engagement in diesem Bereich durch aktive Mitwirkung in internationalen Gremien, die sich mit Wettbewerbsfragen beschäftigen, wie dem Wettbewerbsausschuss der OECD, der Weltbank und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD). Die Kommission ist auch ein führendes Mitglied des Internationalen Wettbewerbsnetzes (ICN), dem 132 Mitglieder zählenden wichtigsten internationalen Forum der Wettbewerbsbehörden. Wichtige Ergebnisse dieser multilateralen Zusammenarbeit sind zwei vom Internationalen Wettbewerbsnetz im Jahr 2016 angenommene Dokumente, der Merger Remedies Guide (Leitfaden zu Abhilfemaßen in Zusammenschlussverfahren) und der Catalogue on Investigative Powers (Katalog der Ermittlungsbefugnisse) der Arbeitsgruppe „Kartellrecht“.

⁵² Mitteilung der Kommission vom 9. Juli 2014 an das Europäische Parlament und den Rat: Zehn Jahre Kartellrechtsdurchsetzung auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 – Ergebnisse und Ausblick, COM(2014) 453 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52014DC0453>).

⁵³ Öffentliche Konsultation zum Thema „Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden zur wirksameren Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts“ (http://ec.europa.eu/competition/consultations/2015_effective_enforcers/index_de.html).

⁵⁴ Vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments und der GD Wettbewerb der Europäischen Kommission gemeinsam durchgeführte öffentliche Anhörung vom 19. April 2016 (<http://www.europarl.europa.eu/ep-live/de/committees/video?event=20160419-0900-COMMITTEE-ECON>).

Auf bilateraler Ebene leitete die Kommission im Jahr 2016 Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit Armenien, Mexiko, Indonesien und den Philippinen ein, nahm die Verhandlungen mit dem Mercosur wieder auf und erzielte Fortschritte bei den Verhandlungen mit Japan. Bei diesen Verhandlungen maß die Kommission der Einbeziehung der Wettbewerbs- und Beihilfavorschriften große Bedeutung zu, um die Konvergenz der verschiedenen Rechtsordnungen in Bezug auf ihre wettbewerbspolitischen Instrumente und Verfahren und die weltweite Vergleichbarkeit der Wettbewerbsbedingungen zu fördern.

Im Juni 2016 legte die Kommission dem Rat einen Entwurf für eine Vereinbarung über die Aufnahme von Bestimmungen über den Austausch von im Rahmen von Wettbewerbsverfahren erlangten Informationen in das bestehende Kooperationsabkommen zwischen der EU und Kanada vor. Die Möglichkeit, Beweismittel auszutauschen, würde die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem kanadischen Competition Bureau stärken und eine verbesserte Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften erlauben. Ferner vereinbarte die für Wettbewerb zuständige EU-Kommissarin Margrethe Vestager mit dem Vorsitzenden der japanischen Fair Trade Commission Sugimoto die Aufnahme von Verhandlungen, um auch in die Kooperationsvereinbarung zwischen der EU und Japan Bestimmungen über den Austausch von Beweismitteln aufzunehmen.

Die Kommission engagiert sich auch aktiv für die technische Zusammenarbeit mit Schwellenländern bei der Entwicklung ihrer Wettbewerbspolitik und Durchsetzungsverfahren. Im Juni unterzeichnete die Kommission eine gemeinsame Absichtserklärung mit Südafrika. Mit allen anderen BRICS-Staaten⁵⁵ hatte sie bereits in den vergangenen Jahren Absichtserklärungen unterzeichnet.

Weiterführung eines fruchtbaren interinstitutionellen Dialogs

Das Europäische Parlament, der Rat und die beratenden Ausschüsse sind wichtige Partner im Dialog über die Wettbewerbspolitik, den sie unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Rolle gegenüber den europäischen Bürgern und Interessenträgern führen.

Das Parlament nahm wie in den Vorjahren eine Entschliebung zum Jahresbericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik an. Die Kommission begrüßt, dass das Parlament die Wettbewerbspolitik als Grundpfeiler des europäischen Aufbauwerks unterstützt. Sie teilt die Auffassung des Parlaments, dass Wettbewerb die Verbraucher stärkt, das Wirtschaftswachstum fördert und die Märkte für die Unternehmen einschließlich der KMU offen hält. In diesem Sinne bewirkt die Wettbewerbspolitik, dass die Märkte für alle fairer werden. Die Kommission stimmt mit dem Parlament überein, dass die Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften von wesentlicher Bedeutung ist, um den Missbrauch wirtschaftlicher Macht zu verhindern und dafür zu sorgen, dass alle Unternehmen und Unternehmer einen gerechten Anteil am Nutzen des Wachstums erhalten.

Die Kommission begrüßt das Engagement des Parlaments im Bereich der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung. Im April 2016 fand ein Gedankenaustausch zwischen Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager und dem zweiten Sonderausschuss Steuern des Parlaments statt. Im Jahr 2016 führte die Kommission wichtige Maßnahmen in diesem Bereich durch.⁵⁶ Ferner erhielt die Kommission von allen Mitgliedstaaten Datenmaterial zu Steuervorbescheiden und ist zurzeit mit einer systematischen Analyse dieses Materials beschäftigt. Im Juni 2016 veröffentlichte die Kommission ein Arbeitspapier über

⁵⁵ Brasilien, Russland, Indien, China, Südafrika.

⁵⁶ Näheres hierzu in Kapitel 2 dieses Berichts.

staatliche Beihilfen und Steuervorbescheide und organisierte ein hochrangiges Forum, um die Mitgliedstaaten über die Anwendung der Beihilfavorschriften auf Steuervorbescheide zu informieren.

Das Parlament wiederholte seine Forderung, die Anwendung der Krisenvorschriften für staatliche Beihilfen im Bankwesen zu beenden. Nach Ansicht der Kommission sind die derzeitigen Beihilfavorschriften notwendig, um die Finanzstabilität zu wahren, die Kosten für die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten und zu erreichen, dass die umstrukturierten Banken wieder Kredite an Unternehmen und Privathaushalte vergeben und so einen Beitrag zur Vollendung der Bankenunion leisten. Die Vorschriften über staatliche Beihilfen gewährleisten auch die Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Banken, die staatliche Beihilfen erhalten, und Banken, bei denen dies nicht der Fall ist. Im Februar 2016 nahm EU-Kommissarin Vestager an einem offenen Austausch mit Abgeordneten des Parlaments teil, um den Ansatz der Kommission im Bereich der Anwendung der Beihilfavorschriften zu erläutern.

Weitere Empfehlungen des Parlaments sind in diesen Bericht eingegangen. Dabei handelt es sich um den Beitrag, den eine unabhängige Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften zur Vertiefung des digitalen Binnenmarkts und zur Energieunion als politischen Prioritäten der Kommission und zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft in einer globalisierten Welt leistet. In diesem Bericht werden auch die Maßnahmen aufgeführt, die die Kommission in diesem Jahr zur Wahrung des Wettbewerbs in wichtigen Sektoren der europäischen Wirtschaft getroffen hat. Im Mai und im August 2016 nahm die GD Wettbewerb auch an Workshops und Debatten im Parlament teil, um zu erörtern, welchen Beitrag die Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette leisten kann.

Die Kommission begrüßt die an sie gerichtete Aufforderung des Parlaments, eine echte Wettbewerbskultur in den Mitgliedstaaten zu fördern. Im April 2016 organisierten die Kommission und das Parlament eine Anhörung zu der Initiative, die die Kommission ergriffen hat, damit die nationalen Wettbewerbsbehörden ihr volles Potenzial bei der wirksamen Durchsetzung des europäischen Wettbewerbsrechts ausschöpfen können. Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager nahm an dieser Anhörung teil. Im Rahmen des strukturierten Dialogs mit dem Parlament führte sie im Oktober 2016 auch einen Gedankenaustausch mit dem ECON-Ausschuss.

Die Kommission begrüßt das Interesse des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen an der Wettbewerbspolitik und ist zu einem konstruktiven Austausch bereit. Margrethe Vestager nahm ferner an der Debatte zum Thema „Europäische Wettbewerbspolitik“ auf der Plenartagung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses am 14. Juli 2016 teil. Im Ausschuss der Regionen erläuterte die Kommission ihren Ansatz in Bezug auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in der EU.